



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-033717

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die am 28. April 2020 in Kraft getretenen Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung nicht zurückgenommen oder abgemildert werden.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 2.194 Mitzeichnungen und 46 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die im Zuge der Novelle der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgenommenen Verschärfungen der Sanktionen für Verkehrsverstöße erst eine sehr kurze Zeit in Kraft seien und daher noch nicht wieder seitens der Bundesregierung neu bewertet und zurückgenommen werden sollten. Gerade zu Beginn einer Neuregelung sei es üblich und normal, dass die Menschen emotional darauf reagierten. Es sollte mindestens ein Jahr abgewartet werden, um die Auswirkungen der Neuregelung angemessen und sachlich bewerten zu können.

Für die Einführung von Tempolimits sprächen u. a. die Verringerung von Unfallzahlen, von Unfallfolgen, von CO₂-Ausstoß, von Schadstoffausstoß sowie von Lärmbelastung und deren gesundheitlichen Folgen.

Die bei geringeren Geschwindigkeitsverstößen drohenden Fahrverbote seien geeignet, um eine Anpassung der Verhaltensweisen der Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Dies setze



auch das richtige Signal in Zeiten von Klimakatastrophen, Luftverschmutzung und gravierenden Verkehrsunfällen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das von den Petenten zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie in Bezug auf den Klima- und Umweltschutz. Diese Themen stellen auch für ihn sehr wichtige Anliegen dar.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) am 28. April 2020 in Kraft trat, unter anderem mit zahlreichen Änderungen zur Steigerung der Sicherheit und Attraktivität des Radverkehrs sowie zur Umsetzung des Carsharinggesetzes. Mit dieser Novelle sollte der Straßenverkehr insgesamt sicherer, klimafreundlicher und gerechter werden. Die Novelle enthielt zu Beginn des Rechtsetzungsverfahrens Anhebungen der Geldbußen vorwiegend zum Schutz von Radfahrenden, ferner zur Rettungsgasse und zu Parkverstößen auf privilegierten Parkplätzen von Schwerbehinderten, auf Carsharing-Parkplätzen oder solchen für elektrisch betriebene Fahrzeuge.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die ursprünglich vorgesehenen und die durch den Bundesrat eingebrachten Verschärfungen der Sanktionen (Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung) wegen eines Formfehlers (Verstoß gegen das Zitiergebot des Artikels 80 Absatz 1 Satz 3 Grundgesetz) nichtig waren. Es bedurfte daher einer neuen Rechtsverordnung. Diese Änderungsverordnung in Form einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV-Novelle) wurde am 19. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 4688) verkündet und trat am 9. November 2021 in Kraft. Zuvor hatte der Bundesrat am 8. Oktober 2021 der BKatV-Novelle einstimmig zugestimmt.



Die BKatV-Novelle sieht für zahlreiche Regelverstöße im Straßenverkehr nun schärfere Sanktionen, insbesondere höhere Geldbußen, vor. So sind etwa für das verbotswidrige Parken auf Geh- und Radwegen sowie das Halten auf Fahrradschutzstreifen jeweils Bußgelder i.H.v. 110 Euro vorgesehen. In schweren Fällen können solche Verstöße neben einer Geldbuße zusätzlich mit dem Eintrag eines Punktes in das Fahreignungsregister geahndet werden. Auch für andere besonders rücksichtslose Regelverstöße wie z.B. die unbefugte Nutzung einer Rettungsgasse, das unberechtigte Parken auf einem Schwerbehinderten-Parkplatz, auf einem Parkplatz für elektrisch betriebene Fahrzeuge oder einem Parkplatz für Carsharing-Fahrzeuge sind die Sanktionen verschärft worden. Da nun die Auswirkungen der Neuregelungen evaluiert werden können, empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.